

## **Hinweis**

### **zur Abfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung**

Zur Abfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktprüfung haben die Justizprüfungsämter in Nordrhein-Westfalen folgende Festlegung vorgenommen:

Die Justizprüfungsämter haben sich darauf verständigt, die Bewerberinnen und Bewerber bereits bei der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung darauf hinzuweisen, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 2 JAG die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im **Regelfall** dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen soll, unabhängig davon aber der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung **voraussichtlich im fünften Monat** nach Fertigung sämtlicher Klausuren stattfinden wird. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bereits bei der Meldung aufgefordert, ihr **Zeugnis** über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung **vorzulegen** bzw. zu gegebener Zeit nachzureichen.

Faktisch ist damit die Reihung von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung freigegeben. Es können sowohl Teile des Schwerpunktstudiums als auch das gesamte Schwerpunktstudium nach Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt werden.

Das Prüfungsamt rät den Studierenden, die von einer dieser Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, im Einzelfall im Zuge der staatlichen Pflichtfachmeldung die Absprache mit dem Justizprüfungsamt zu suchen, um den genauen zeitlichen Ablauf beider Prüfungsteile koordinieren zu können.